

B 1. Merkblatt ehrenamtliche Betreuung – Familienangehörige/ nahe Bezugspersonen

A Vorbemerkung

Herzlichen Dank, dass Sie sich dazu bereit erklärt haben, eine rechtliche Betreuung zu übernehmen. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die Voraussetzungen einer Bestellung und die Unterstützungsmöglichkeiten, soweit Sie durch das Betreuungsgericht bestellt werden.

Um Sie dem Betreuungsgericht als rechtliche Betreuerin/ rechtlicher Betreuer vorzuschlagen, müssen uns bestimmte Unterlagen vorgelegt werden. Dies dient dazu, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern und betreute Menschen mit besonderer Schutzbedürftigkeit vor Schaden zu bewahren. Die Details hierzu erläutern wir nachfolgend (Teil B). Nach Ihrer Bestellung zur Betreuerin/ zum Betreuer werden wir Ihren Namen und Adresse an einen anerkannten Betreuungsverein weiterleiten. Die Hintergründe hierzu erläutern wir in Teil C.

B Überprüfung der persönlichen Eignung

Der Gesetzgeber sieht vor, dass bei allen Personen die durch das Betreuungsgericht zu rechtlichen Betreuerinnen oder Betreuern bestellt werden sollen, die persönliche Eignung vor Bestellung zu überprüfen ist. Hierzu sind wir gesetzlich verpflichtet. Daher sind uns folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter, als drei Monate sein darf (B1)
- Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozeßordnung (ZPO), das nicht älter, als drei Monate sein darf (B2)

B 1 Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde

Um das Führungszeugnis kostenfrei zu erhalten, benötigen Sie eine entsprechende Aufforderung der Betreuungsbehörde.

Wichtig ist, dass Sie ein Führungszeugnis **zur Vorlage bei einer Behörde beantragen**, da diese Art des Führungszeugnisses durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vorgeschrieben ist. Beim Antrag müssen Sie die Betreuungsbehörde als Empfänger angeben. Die Vorlage eines so genannten „Erweiterten Führungszeugnisses“ nach § 30a Abs. 1 BZRG ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Grundsätzlich kann das Führungszeugnis bei der örtlich zuständigen Meldebehörde beantragt werden. Darüber hinaus ist auch eine Online-Beantragung mit Personalausweisen möglich¹, für die die entsprechenden Onlinefunktionen frei geschaltet wurden. Details zu Verfahren und Inhalten finden sich auf der Homepage des Bundesjustizamtes, das für die Ausstellung der Führungszeugnisse zuständig ist.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegister/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html

¹ Details hierzu: <https://www.ausweisapp.bund.de/ausweisapp2/>

B 1. Merkblatt ehrenamtliche Betreuung – Familienangehörige/ nahe Bezugspersonen

Das Führungszeugnis geht nach Ihrer Beantragung unmittelbar der Behörde zu.

B 2 Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO

Eine Selbstauskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis ist in Hessen online für Familienangehörige und nahe Bezugspersonen, die eine Betreuung übernehmen wollen, kostenfrei möglich.

Die Auskunft holen wir für Sie automatisch ein um Ihnen diesen Aufwand zu ersparen.

Sollten Sie dies nicht wünschen bitten wir uns dies umgehend anzuseigen. In diesem Fall bitte wir um Beachtung der nachstehenden Ausführungen.

Details zum Verfahren der Online-Registrierung finden sie hier:

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/zwangsvollstreckung/zentrales-vollstreckungsgericht>

Sie müssen sich zunächst beim zentralen Vollstreckungsportal registrieren. Danach erhalten sie per Post Zugangsdaten und können die Selbstauskunft nach Anmeldung am Portal herunterladen. Um die Beantragung der Zugangsdaten zu vereinfachen, kann auch die Online-Ausweisfunktion genutzt werden.

Nach erfolgter Registrierung finden Sie eine detaillierte Anleitung zur Einholung einer Selbstauskunft hier:

https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/sites/ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/files/2022-05/selbstauskunft_anleitung_privat_und_firma_0.pdf

Bitte senden Sie der Betreuungsbehörde die PDF Ihrer Selbstauskunft zu.

Was in das zentrale Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, wird in § 882 b Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Eintragungen können sich z.B. im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens oder eines Insolvenzverfahrens ergeben.

Achtung: Bei der erforderlichen Auskunft handelt es sich **nicht** um eine Bonitätsauskunft, wie sie etwa durch die SCHUFA Holding AG oder andere gewerbliche Anbieter zur Verfügung gestellt wird. Bitte senden Sie uns **ausschließlich die Selbstauskunft** aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis zu.

C Datenweitergabe an den Betreuungsverein

Sobald uns das Betreuungsgericht mitteilt, dass Sie zur gesetzlichen Betreuerin/ zum gesetzlichen Betreuer bestellt wurden, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihren Namen und Ihre Anschrift an einen Betreuungsverein weiter zu leiten. Der Betreuungsverein wird Sie dann über seine Unterstützungsangebote informieren. Die Inanspruchnahme dieser Unterstützungsangebote ist selbstverständlich freiwillig. Die Vereine sind gern zur Beantwortung Ihrer Fragen und zu Ihrer Unterstützung bei Ihrem wichtigen Ehrenamt da. Dort bekommen Sie zudem Informationsmaterial,

B 1. Merkblatt ehrenamtliche Betreuung – Familienangehörige/ nahe Bezugspersonen

bleiben immer auf dem Laufenden und können mit anderen Betreuerinnen oder Betreuern in Kontakt kommen.

D Informationen zur Datenverarbeitung

Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie auf ebenfalls beigefügten Hinweisblatt